

Allgemeine Preise Strom der Grund- und Ersatzversorgung, gültig ab 01. April 2022

| | | |
|---|------------------|-----------------|
| Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr | 72,83 Euro | |
| Grundpreis pro Monat | 6,07 Euro | |
| Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde | | 41,88 Cent |
| Erläuterung zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen | | |
| In Ihrem Endpreis sind 19% Umsatzsteuer enthalten (Mehrwertsteuer). Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt: | | |
| Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr | 61,20 Euro | |
| Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde | | 35,19 Cent |
| In den Netto-Endpreis fließen ein: | | |
| | Euro/Jahr | Cent/kWh |
| Stromsteuer* | | 2,050 |
| Konzessionsabgabe(Wegenutzungsentgelt an Gemeinden) | | 1,590 |
| Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz* | | 3,723 |
| Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz* | | 0,378 |
| Umlage nach §19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung* | | 0,437 |
| Umlage nach §17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes* | | 0,419 |
| Umlage nach §18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten* | | 0,003 |
| Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:** | | |
| Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde | | 8,310 |
| Verbrauchsunabhängiger Grundpreis Netz | 35,00 | |
| Verbrauchsunabhängiger Abrechnungspreis Netz | 0,00 | |
| Messstellenbetrieb (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt) | 9,50 | |
| Messung (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt) | 0,00 | |
| Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen: | 44,50 | 16,910 |
| Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger MEGA erbrachten Leistungen (Beschaffung und Vertrieb einschließlich Marge): | | |
| am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr | 16,70 | |
| am Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde | | 18,280 |

* Die jeweilige Höhe der Umlagen und Aufschläge ist auf der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber veröffentlicht (www.netztransparenz.de).

** Die jeweilige Höhe der Entgelte des Netzbetreibers ist auf der Internetseite des örtlichen Netzbetreibers veröffentlicht (www.mega-monheim.de).

Stromkennzeichnung

Information über die Stromherkunft gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).

Die von der **MEGA GmbH** im Jahre 2020 gelieferte elektrische Energie setzt sich aus folgendem Energiemix zusammen, in Klammern die Durchschnittswerte für Deutschland zum Vergleich:

Fossile und sonstige Energieträger (z.B. Steinkohle, Braunkohle, Erdgas): 29,9% (38,6%), Kernenergie: 3,4% (12,4%) Erneuerbare Energien: 66,7% (49%).

Damit verbundene Umweltauswirkungen - CO₂-Emissionen: 220 g/kWh (310 g/kWh), radioaktiver Abfall: 0,00014 g/kWh (0,0003 g/kWh).

Verbraucherservice der Bundesnetzagentur

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Energiekunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post, Eisenbahnen Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Mo.-Fr. 9 bis 15 Uhr, Tel. 030-2 24 80-5 00 oder 0180-5 10 10 00 (Bundesweites Infotelefon, Festnetzpreis 14ct/min; Mobilfunkpreise maximal 42 ct/min), Fax 030-2 24 80-3 23; E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

Schlichtungsstelle Energie e.V.

Zur Beilegung von Streitigkeiten kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass zuvor die MEGA angerufen und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Die Schlichtungsstelle ist wie folgt erreichbar:

Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel. 030-2 75 72 40-0; Fax 030-2 75 72 40-69; Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de.

E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de.

Erklärung der Begriffe

Stromsteuer

Dies ist eine Steuer auf den Energieverbrauch, die durch das Stromsteuergesetz geregelt ist.

Konzessionsabgabe

Diese Abgabe ist ein an die Kommunen bezahltes Entgelt für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen.

§ 60 EEG-Umlage

Die Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) fördert die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. Die daraus entstehenden Mehrbelastungen werden einmal jährlich durch die Übertragungsnetzbetreiber ermittelt und bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

§§ 26 und 26a KWKG-Umlage

Diese Umlage fördert die ressourcenschonende gleichzeitige Erzeugung von Strom und Wärme. Die aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) entstehenden Belastungen werden einmal jährlich durch die Übertragungsnetzbetreiber ermittelt und bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

§ 19 StromNEV-Umlage

Diese Umlage finanziert die Entlastung bzw. Befreiung stromintensiver Unternehmen von Netzentgelten. Die aus der Stromnetzentgeltversorgung (StromNEV) entstehenden Belastungen werden einmal jährlich durch die Übertragungsnetzbetreiber ermittelt und bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

§ 17f EnWG Offshore-Netzumlage

Diese Umlage nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sichert Risiken der Anbindung von Offshore-Windparks an das Stromnetz ab. Die daraus entstehenden Belastungen werden einmal jährlich durch die Übertragungsnetzbetreiber ermittelt und bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

§ 18 AbLaV-Umlage

Diese Umlage nach der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) dient, auf der Grundlage des EnWG, der Versorgungssicherheit durch die Förderung abschaltbarer Verbrauchseinrichtungen. Die daraus entstehenden Mehrbelastungen werden einmal jährlich durch die Übertragungsnetzbetreiber ermittelt und bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

Netzentgelte

Dies sind Entgelte für den Transport und die Verteilung der Energie sowie die damit verbundenen Dienstleistungen; bestimmte staatliche Abgaben werden mit den Netzentgelten erhoben. Die Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung des Netzbetreibers sind in § 17 Abs. 7 StromNEV geregelt. Hiernach hat der Netzbetreiber für jede Entnahmestelle und getrennt nach Netz- und Umspannebene jeweils ein Entgelt für den Messstellenbetrieb (gem. § 21b EnWG), ein Entgelt für die Messung und ein Entgelt für die Abrechnung festzulegen.